

g. 14.12.2020 9.58
A



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35392 Gießen

DER VORSITZENDE
Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-
giessen.de

Vorlage Nr.:

1568/2020

Gießen, 11.12.2020

**Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021
hier: Änderungsantrag zur Reduzierung der Höhe der Kreisumlage für das
Haushaltsjahr 2021**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die CDU-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung
des Kreistages am 14.12.2020 zu nehmen und unter TOP 16.1.
Änderungsanträge in die Beratung einzubeziehen.

Der Kreistag beschließt:

**Die Haushaltssatzung für den Haushalt 2021 wird in § 5 für das
Haushaltsjahr 2021 wie folgt geändert:**

**Die Höhe der Kreisumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzungen
im Entwurf der Haushaltssatzung für 2021 für Städte und Gemeinden ohne
eigene Schulträgerschaft von bisher 33,90 v. H. auf 32,90 v. H. und für
Städte mit eigener Schulträgerschaft von bisher 35,57 v. H. auf 34,57 damit,
jeweils um 1,0 v. H. geringer als bisher festgesetzt.**

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 sieht bisher für die Kommunen ohne eigene Schulträgerschaft eine Kreisumlage von 33,90 % und einen Zuschlag zur Kreisumlage als Schulumlage von 17,60 %, insgesamt also 51,50 % vor. Für Kommunen mit eigener Schulträgerschaft ist eine Kreisumlage von 35,57 v. H. festgesetzt.

Der Haushalt ist im Entwurf ausgeglichen und enthält einen (kleineren) Überschuss. Er ist so aufgestellt, wie ein Haushalt – sofern die Gegebenheiten dieses zulassen – aufgestellt wird. Ausgeglichen mit einem kleinem Überschuss, der aber keine großen Begehrlichkeiten aus dem politischen Raum der Fraktionen zulässt.

Im Gegenteil wird „vor drohenden, ja sogar auf sicherlich eintretenden Verschlechterungen durch Wirkungen aus dem KFA“ hingewiesen und gewarnt. So geschehen in der Sitzung des HFA am 10.12.20 aber auch auf Seite 2 in der Sitzungsvorlage „Weiterleitung einer Finanzhilfe zur Abmilderung der finanziellen Folgen der Pandemie - Vorlage Nr. 1609/2020 vom 16.11.20, TOP 13 der kommenden Kreistagssitzung am 14.12.20 -

Hierin werden bereits ansatzweise dargestellt, dass Kreisumlagesenkungen neben der einmaligen hälftigen Weiterleitung der SGB II Erstattung an die kreisangehörigen Kommunen in Höhe von 6,8 Mio. Euro im Jahre 2020 für die Jahre ab 2021 nicht machbar sind.

Folgende Fakten werden jedoch dabei weitgehend ausgeblendet oder gar nicht berücksichtigt:

1. Der Landkreis erhält dauerhaft - zumindest bis 2024 – die SGB II Erstattung, die in 2020 13,6 Mio. Euro jährlich beträgt.
2. Die in den Raum gestellten, behaupteten Verschlechterungen im KFA treten saldiert nicht ein – im Gegenteil es wird zu deutlichen Mehrerträgen kommen.
 - a. Weil die Aufteilung der Schlüsselmasse aufgrund einer Übereinkunft der Hessischen Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden von 2021 bis einschl. 2024 für die Landkreise konstant bei 32,6 % festgesetzt werden soll.

Diese Quote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Teilschlüsselmassen der Jahre 2019-2021. Die Berechnung dieser Teilschlüsselmassen beruht auf der bisherigen Rechtslage (Ermittlung der Mindestausstattung etc.). Dabei wurde im Jahr 2021 nicht nur die September-Steuerschätzung, sondern ebenso die (neue) zusätzliche KdU-Entlastung bei der Ermittlung der Mindestausstattung berücksichtigt. Obwohl die zusätzliche KdU-Entlastung bereits in 2020 erfolgt, ist sie nicht in die Berechnung des KFA 2020 eingeflossen. Bei der Ermittlung der o.g. Quote wird somit **zugunsten der Landkreise** lediglich in einem der drei zugrunde gelegten Jahre die zusätzliche KdU-Entlastung berücksichtigt. Hätte man zur Ermittlung der Quote die Entlastung in 2020 nachträglich berücksichtigt, wäre die Quote niedriger ausgefallen. Insofern spiegelt die Quote nicht die in den Folgejahren den Landkreisen zukommende Entlastung vollumfänglich wider,

sondern unterstellt sogar höhere Defizite bei den einschlägigen Sozialausgaben.

- b. Zudem werden die Mittel des KFA jährlich um 112 Mio. Euro erhöht.

Durch die Aufstockung des KFA kommt es zu einem Zuwachs der Schlüsselmasse. Davon profitieren grundsätzlich auch die Landkreise. Ohne diese Aufstockung des KFA würden die Schlüsselzuweisungen aller Kommunen (eben auch der Landkreise) deutlich niedriger ausfallen. Dass unter dem Strich die Schlüsselzuweisungen der Landkreise gegenüber dem KFA 2020 dennoch leicht zurückgehen, hängt mit der Rückführung der Kreditierung der Hessenkasse zusammen.

- c. Aufgrund der Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen zur Gewerbesteuerkompensation bei den Umlagegrundlagen und der Zuwächse bei den Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden kommt es im Ergebnis in 2021 zu einem deutlichen Zuwachs der Umlagegrundlagen, was sich **deutlich zugunsten der Landkreise** auswirkt.

Dieses bedeutet zusammengefasst, dass die Schlüsselzuweisungen zwar zurückgehen werden, aber durch einen sehr deutlichen Anstieg der Umlagegrundlagen und damit auch der Kreisumlagen deutlich mehr als kompensiert werden.

Gleichzeitig bedeutet dieses aber auch, dass Ausgleichszahlungen an die Städte und Gemeinden in den Finanzausgleich einbezogen werden und somit deren Ausgleichszahlungen für Corona-bedingte Mindereinnahmen gleichzeitig zu deutlichen Mehreinnahmen der Landkreise führen werden.

Das Jahr 2020 wird – das zeigte sich bereits im Haushaltsvollzugsbericht für das 3. Quartal 2020 deutlich besser ausfallen als erwartet. Es kann jetzt wohl mit einem Überschuss von rd. 8,5 Mio. Euro für 2020 gerechnet werden. Hinzu kommen die nicht geplanten SGB II Erstattungen in 2020 von für den Landkreis nach Aufteilung mit den Kommunen verbleibenden rd. 6,8 Mio. Euro.

Zum Jahresbeginn 2021 wird der LK Gießen eine hohe Ergebnisrücklage von rd. 16,6 Mio. Euro aufweisen und über einen sehr hohen Bestand an Liquidität von 29,7 Mio. Euro verfügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Nr. 3 c) des Erlasses des HMdIS vom 01.10.20 – IV 2 – 15/04-02 – (Seite 9) die Heranziehung von Rücklagemitteln bzw. Liquidität zum Haushaltsausgleich (im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt) zulässig ist.

Der Finanzplanungserlass des Hessisches Innenministeriums vom 29.11.2019 vom führt hierzu auf den Seiten 10 und 11 weiterhin folgendes aus:

c) Den Landkreisen ist es grundsätzlich gestattet, gem. § 52 Abs. 1 HKO, § 92 Abs. 3 HGO i. V. m. § 23 GemHVO Rücklagen zu bilden. Allerdings ist das System der Haushaltswirtschaft der Landkreise als umlagenfinanzierte Gebietskörperschaft nicht darauf ausgerichtet, gezielt und ohne Deckelung Rücklagen zu - 11 - Lasten der Umlageschuldner aufzubauen. Ein Aufbau von Rücklagen setzt vielmehr einen konkret zu benennenden künftigen Bedarf voraus. Landkreise, die hohe Überschüsse im Haushaltsvollzug erzielen, sind verpflichtet, dies bei der Bemessung der Kreisumlage im nächsten Haushaltsjahr zu berücksichtigen.

In einer Zeit in der mittlerweile eine ganze Reihe von kreisangehörigen Kommunen in unserem Landkreis Ihren Haushalt nur mit großen Mühen oder wohl ganz überwiegend gar nicht mehr ausgleichen können ist hier die Solidarität des Landkreises gegenüber seinen kreisangehörigen Kommunen gefordert, die sich in einer Reduzierung der Kreisumlage ausdrücken muss.

Daher soll die Kreisumlage für die Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft um einen 1,0 v. H auf 32,90 v. H. bzw. bei eigener Schulträgerschaft auf 34,57 v. H. gesenkt werden.

Eine Senkung des Hebesatzes um 1 v. H. macht einen Betrag von rd. 3,6 Mio. Euro aus.

Wir bitten wie beantragt zum Wohle der Kommunen zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Spandau